

Elektro-Altgeräte und Alt-Batterien in Deutschland - die Umsetzung der Herstellerpflichten bei Sharp

EU-Richtlinien und Elektro-Gesetz

Sharp hat die Entstehung der EU-Richtlinien zu "Elektro- und Elektronik-Altgeräten" (Nr. 2002/96/EG, auch "WEEE"-Richtlinie genannt) und zu "Beschränkungen der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten" (Nr. 2002/95/EG, auch "RoHS"-Richtlinie genannt) in den vergangenen Jahren genau verfolgt und setzt dies mit der Beobachtung der entsprechenden Umsetzung in den EU-Ländern fort.

In Deutschland wurden diese Richtlinien mit dem Elektro-Gesetz vom 23.03.2005 in deutsches Recht übernommen. Daher sind uns die Hersteller-Pflichten aus diesen Richtlinien genau bekannt. Insbesondere sind wir für Deutschland an der Einrichtung des Elektro-Altgeräte-Registers (EAR) beteiligt gewesen und arbeiten in seinen Gremien aktiv mit.

Kennzeichnung der Sharp-Geräte

Alle Produkte, welche wir in Deutschland absetzen, sind seit dem 24.03.2006 (bezogen auf das Datum des Inverkehrbringens) so gekennzeichnet, wie es in der RL 2002/95/EG und im Elektro-Gesetz vorgegeben ist, insbesondere mit der "durchgestrichenen Mülltonne". Die Bedienungsanleitungen klären außerdem die Nutzer unserer Geräte über ihre Mitwirkungspflichten bei der Sammlung von Altgeräten und die Bedeutung der "durchgestrichenen Mülltonne" auf.

Registrierung als Hersteller von Elektro-Geräten

Das Elektro-Altgeräte-Register (EAR) hat uns, der Sharp Electronics (Europe) GmbH, die **Registrierungs-Nummer DE 12758561** zugeteilt. Sie ist auch bei der Stiftung EAR unter "www.stiftung-ear.de/hersteller/" einsehbar, und sie wird auf unseren Rechnungen und Lieferscheinen angegeben, wie vom Gesetz verlangt. Unsere Registrierung erstreckt sich auf die acht Gerätearten (gemäß EAR-Definition), in die die Sharp-Produkte einzuordnen sind.

Sammlung und Verwertung von Elektro-Altgeräten aus Privat-Haushalten

Die Sammel- und Verwertungspflicht nach dem Elektro-Gesetz für Elektro-Altgeräte aus Privat-Haushalten begann am 24.03.2006. Private Nutzer von Geräten müssen diese nun bei kommunalen Sammelstellen (zumeist die bekannten Wertstoff- oder Recyclinghöfe) zur Entsorgung abgeben. Die Sammelstellen müssen diese Elektro-Altgeräte kostenlos annehmen und zur Abholung durch einen in Deutschland registrierten Hersteller bereithalten. Das EAR nimmt solche Zuweisungen laufend vor. Als registrierter Hersteller kommen wir unseren Rücknahme- und Verwertungspflichten nach, wenn wir den zugewiesenen Container abholen. - Wir sind mit Philips und Loewe zu einer Herstellergemeinschaft namens ProReturn zusammengeschlossen, um gemeinsam sicherzustellen, dass die uns zugewiesenen Elektro-Altgeräte ordnungsgemäß und effizient abgeholt und durch qualifizierte Entsorger verwertet werden.

Rückgabe von Elektro-Geräten von gewerblichen Nutzern

Gewerbliche Nutzer von Geräten können sich gemäß Elektro-Gesetz seit dem 24.03.2006 an den Hersteller, also auch an uns, wenden, um eine Entsorgung von ihm vornehmen zu lassen. Dies gilt jedoch nur für Geräte, die seit dem 13.08.2005 in Verkehr gekommen sind. Praktisch ist dies erst in einigen Jahren zu erwarten. Wir beabsichtigen, unseren Kunden dann unsere Fachhändler als erste Ansprechpartner für Altgeräte, die der Nutzer nicht an den Sammelstellen abgeben kann, zu nennen. Wir werden hierzu rechtzeitig die Zusammenarbeit mit unseren Fachhändlern suchen.

Beachtung der Stoff-Verbote bei Sharp-Produkten

Wir sind ebenfalls mit dem auf die EU-Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) zurückgehenden Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe vertraut und halten diese gesetzlichen Bestimmungen ein.

Gesetzliche Anforderungen an Batterien

Die neue europäische Batterie-Richtlinie 2006/66 vom 26.09.2006 wurde in Deutschland durch das Batteriegesetz (BatterieG) umgesetzt, welches am 1. Dezember 2009 in Kraft trat.

Wesentliche Neuerungen gegenüber der vorigen Richtlinie sind: verschärfte Grenzwerte für bestimmte Schadstoffe, die Verpflichtung aller Hersteller von Batterien, sich registrieren zu lassen, höhere Sammelquoten sowie eine verbesserte Verwertung. Die Umweltbelastungen, die aus verbrauchten Batterien entstehen, sollen dadurch weiter reduziert werden.

Unverändert bleibt die Pflicht der Geräte-Batterien-Hersteller in Deutschland, sich an einem Sammelsystem zu beteiligen, und weiterhin müssen deutsche Verbraucher Batterien einer getrennten Sammlung zuführen und dürfen sie nicht in den Hausmüll geben. Die Sammlung von Gerätebatterien bleibt so einfach wie bisher: in allen Geschäften, wo es Batterien zu kaufen gibt, werden Sammelbehälter für gleichartige Alt-Batterien bereit stehen, und die Abgabe ist kostenlos.

Sharp ist von der Batterie-Richtlinie wegen der Gerätebatterien betroffen, die bei vielen Sharp-Geräten mitgeliefert werden, z.B. für die Fernbedienungen. Wir halten die Grenzwerte für den Schadstoffgehalt ein.

Um die Verbraucher besser als bisher auf ihre Sammelpflicht hinzuweisen, müssen alle Batterien mit der "durchgekreuzten Mülltonne" gekennzeichnet sein, die von den Elektrogeräten bereits bekannt ist. Auch unsere Batterien haben nun dieses Symbol. In einigen Fällen ist sie ersatzweise auf dem Sharp-Gerät zu finden. Unsere Bedienungsanleitungen weisen auf diese Kennzeichnung und auf die Teilnahmespflicht aller Verbraucher an der getrennten Batteriesammlung hin.

Beim Umwelt-Bundesamt müssen sich alle Batterie-Hersteller registrieren lassen. Sharp ist unter der **Nummer 2100 0837** bereits registriert.